

---

# **BAUBESCHREIBUNG**

Ersatzneubau Wehranlage Berkau

---

## Inhaltsverzeichnis

|        | Seite                                                                                                        |    |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1      | Allgemeine Angaben                                                                                           | 3  |
| 1.1    | Angaben zur Baustelle                                                                                        | 3  |
| 1.1.1  | Lage der Baustelle                                                                                           | 3  |
| 1.1.2  | Art und Lage der baulichen Anlagen                                                                           | 3  |
| 1.1.3  | Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle                                                                       | 5  |
| 1.1.4  | für den Verkehr freizuhaltende Flächen                                                                       | 5  |
| 1.1.5  | Lage, Art, Anschlusswert und Bedingungen für Anschlüsse                                                      | 6  |
| 1.1.6  | Lage und Anschluss der dem AN zur Benutzung überlassenen Flächen                                             | 6  |
| 1.1.7  | Bodenverhältnisse, Baugrund                                                                                  | 6  |
| 1.1.8  | Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern                                                            | 6  |
| 1.1.9  | Besondere wasserrechtliche Vorschriften                                                                      | 7  |
| 1.1.10 | Besondere Vorgaben für die Entsorgung der Baustelle                                                          | 7  |
| 1.1.11 | Schutzgebiete im Bereich der Baustelle                                                                       | 7  |
| 1.1.12 | Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken und Grenzsteinen               | 7  |
| 1.1.13 | Im Baugelände vorhandene Anlagen                                                                             | 7  |
| 1.1.14 | Bekannte oder vermutete Hindernisse                                                                          | 7  |
| 1.1.15 | Besondere Anordnungen der Eigentümer von Leitungen, Gräben, Wegen und dergleichen im Bereich der Baustelle:  | 7  |
| 1.1.16 | Art und Zeit der vom AG veranlassten Vorarbeiten                                                             | 7  |
| 1.1.17 | Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle                                                               | 8  |
| 1.2    | Angaben zur Bauausführung                                                                                    | 8  |
| 1.2.1  | Vorgesehene Abschnitte, Unterbrechungen usw.                                                                 | 8  |
| 1.2.2  | Besondere Erschwernisse                                                                                      | 8  |
| 1.2.3  | Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung                                                         | 8  |
| 1.2.4  | Besonderheiten der Regelung und Sicherung des Verkehrs                                                       | 8  |
| 1.2.5  | Auf- und Abbauen von Gerüsten, keine Nebenleistung                                                           | 8  |
| 1.2.6  | Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume durch den AN                   | 8  |
| 1.2.7  | Zeit und Art der Vorhaltung von Ausrüstungen und Vorhaltung mit Maschinen und Geräten für Dritte:            | 9  |
| 1.2.8  | Besondere Anforderungen an Art und Güte der Stoffe und Bauteile, auch für nicht genormte Stoffe und Bauteile | 9  |
| 1.2.9  | Art und Umfang der vom AG verlangten Eignungs- und Gütenachweise                                             | 9  |
| 1.2.10 | Bedingungen für die Verwendung auf der Baustelle gewonnener Stoffe                                           | 9  |
| 1.2.11 | Art, Menge, Gewicht der Stoffe und Bauteile, wann und wie vom AG bereitgestellt                              | 9  |
| 1.2.12 | In welchem Umfang übernimmt AG Abladen, Lagern und Transport von Stoffen übernimmt                           | 9  |
| 1.2.13 | Leistungen für andere Unternehmer                                                                            | 9  |
| 1.2.14 | Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme                                                            | 10 |
| 1.2.15 | Rohrgraben und Rohrbettung                                                                                   | 10 |
| 1.2.16 | Überpumpbetrieb                                                                                              | 12 |
| 2      | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen                                                                   | 13 |
| 2.1    | Allgemeines                                                                                                  | 13 |
| 2.2    | Geltende ZTV                                                                                                 | 13 |
| 2.3    | Änderungen und Ergänzungen der ZTV                                                                           | 13 |
| 2.4    | Sonstige anzuwendende technische Regelwerke                                                                  | 14 |
| 2.5    | Vertragliche Hinweise                                                                                        | 15 |

---

## **1      Allgemeine Angaben**

### **1.1      Angaben zur Baustelle**

#### **1.1.1      Lage der Baustelle**

Stadt Bismark, OT Berkau, südlich der Ortslage am Secantsgraben.

#### **1.1.2      Art und Lage der baulichen Anlagen**

Die rückzubauenden bzw. neu zu errichtenden wasserbaulichen Anlagen befinden sich südlich der Ortslage Berkau im Fließgewässer Secantsgraben. Es handelt sich dabei um folgende bauliche Anlagen:

- Gabionenstau im Oberwasser der bestehenden, maroden Wehranlage Berkau,
- Wehranlage Berkau (Ersatzneubau am neuen Standort).

Der Gabionenstau besteht aus Metallkörben und dem Füllmaterial aus Feldsteinen, wobei die Metallkörbe bereits weitgehend verwittert / korrodiert sind.

Die geplante Wehranlage besteht aus einer unbewehrten Sohle, den Widerlagern Nord, Mitte und Süd sowie den daran montierten Wehrverschlüssen der Wehrfelder 1 und 2. Zudem wird landseitig der Widerlager Nord und Süd eine Lehmdichtung errichtet, um ein Umspülen des Baukörpers zu verhindern. An den Widerlagern ist eine Vorrichtung zur Aufnahme eines Dammbalkensystems zu montieren, um die Wehranlage in Havariefällen oder zu Wartungszwecken trockenlegen zu können.

#### **Leistungsumfang Rückbau Gabionenstau:**

- Rückbau Gabionenstau im Oberwasser der bestehenden, maroden Wehranlage Berkau inkl. Metallkörbe und
- Anpassung der Böschungs- und Sohlbereiche mit der natürlichen Materialien.

#### **Leistungsumfang Errichtung Wehranlage Berkau:**

- Errichtung des Umgehungsgerinne als Wasserhaltung des Secantsgrabens,
- Errichtung ebenerdige Baustraße (Nordufer),
- Errichtung der Absperrdämme im Secantsgraben zur Umleitung des Gewässers,
- Errichtung des Spundwandkastens und Herstellung der trockenen Baugrube als Wasserhaltung für Grund- und Drangwasser,
- Zwischenlagerung der Aushubmaterialien in Bodenmieten,
- Errichtung der drei Widerlager als Spundwandkästen (Schalung) mit unbewehrter Betonage der Widerlager,
- Errichtung der Schalung der Bauwerkssohle und unbewehrte Betonage,

- 
- Montage der Wehrverschlüsse der Wehrfelder 1 und 2 inkl. der Ausstattung mit Dammbalkensystem, Laufsteg, Geländer etc. und
  - Anpassung / Profilierung des Planungsbereiches an den Bestand (Gewässersohle und Böschung) im Ober- und Unterwasser.

#### **Hinweis zum gesamten Leistungsumfang:**

Die aufgenommenen Baumaterialien sind ggf. von der Baustelle zu entfernen und einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

Die jeweiligen Entsorgungswege der im Rahmen der Abbrucharbeiten gewonnenen Materialien haben entsprechend den Klassifizierungen der Baugrunduntersuchungen unter Berücksichtigung der gültigen Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Der Austausch / Einbau der Sohlmaterial hat unter Berücksichtigung der Filterregeln und ohne Verwendung einer geotextilen Trennschicht, sondern mit abgestuften Materialien zu erfolgen.

#### **Allgemeines:**

Vor Baubeginn ist durch den Baubetrieb eine gemeinsame Trassenbegehung mit den zuständigen Baulastträgern der Gemeinde- und Kreisstraße durchzuführen. Auf dieser Begehung ist der vorhandene Zustand des öffentlichen Bauraumes zu dokumentieren. Bezüglich potentieller Straßensperrungen hat rechtzeitig vor Baubeginn zwischen Baubetrieb und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Abstimmung zu erfolgen.

Vorhandene Leitungen anderer Rechtsträger sind in dem koordinierten Leitungsplan eingetragen. Die Eintragungen erfolgten unverbindlich und nur zur Information! Vor Baubeginn hat sich der Baubetrieb über die Lage aller vorhandener Leitungen bei den Rechtsträgern rechtsverbindlich zu informieren. Weiterhin sind vor Baubeginn durch den Baubetrieb Trassenbegehungen mit allen Rechtsträgern zur Feststellung des Leitungsbestandes vor Ort durchzuführen. Alle Kosten für die Beseitigung im Zuge der Baumaßnahme entstehender Schäden gehen zu Lasten des Baubetriebes.

Nicht zutreffend.

---

Vor Bauausführung sind die zu erwartenden Such- und Handschachtungen auszuführen. Die Ergebnisse sind auf Projektplausibilität hin zu überprüfen. Sollten sich Widersprüche zur Ausführungsplanung ergeben, sind diese mit dem Planungsbüro zu beraten. Vor Baubeginn ist der AN verpflichtet, die in den Anlagen der Ausführungsplanung enthaltenen "Stellungnahmen und Genehmigungen" sorgfältig zu lesen und die entsprechenden Forderungen zu beachten. Gleiches trifft für den Titel "Baustelleneinrichtung" des Leistungsverzeichnisses zu. Sollten während der Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die nächstgelegene Polizeidienststelle sowie der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren.

Nicht zutreffend.

Sollten archäologische Funde getätigt werden, sind diese unverändert zu lassen und es ist sofort der Landkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, zu informieren. Bauverzögerungen sind bei Funden einzukalkulieren.

Weiterführende Abstimmungen während der Bauausführung nach Erfordernis mit dem jeweiligen Planungsbüro, AN und AG.

#### 1.1.3 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Die geplante Maßnahme erfolgen südlich der Kreisstraße K 1069, östlich der Landesstraße L 27 und westlich der Landesstraße L 28, steht jedoch in keinen unmittelbaren Zusammenhang mit diesen überörtlichen Verkehrsachsen. Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die Kreisstraße K 1069 bis zur Ortslage Berkau und innerhalb der Ortslage weiterführend über die Kirchstraße bis zur ländlichen Wegebeziehung, die bis an den Planungsbereich heranführt. Bauliche Eingriffe in die Verkehrsanlagen Gemeinde oder der Kreisstraßen sind nicht vorgesehen. Es sind keine wesentlichen verkehrstechnischen Einschränkungen zu erwarten. Dahingehend ist nicht mit kurz- bzw. längerfristigen einseitigen Sperrungen der Gemeinde- oder Kreisstraßen zu rechnen.

#### 1.1.4 für den Verkehr freizuhaltende Flächen

Die Kreisstraße K 1069 sind sowohl von Anlieger- als auch von Durchgangsverkehr geprägt. Öffentlicher Personennahverkehr der stendalbus GmbH ist ebenfalls vorhanden. Um Einschränkungen des Linienbetriebes zu vermeiden, sind Abstimmungen durch den AN mit der stendalbus GmbH durchzuführen.

#### 1.1.5 Lage, Art, Anschlusswert und Bedingungen für Anschlüsse

Nicht zutreffend.

#### 1.1.6 Lage und Anschluss der dem AN zur Benutzung überlassenen Flächen

Soweit vorhanden und im Besitz der Stadt Bismark, des Landkreises Stendal bzw. im Besitz der Familien Tiebermann und Bohn; Bauerlaubnisverträge liegen vor.

#### 1.1.7 Bodenverhältnisse, Baugrund

Für den Planungsbereich erfolgte nach Abstimmung mit dem Auftraggeber die Erarbeitung eines Baugrundgutachtens; weitere Angaben siehe auch Anlage Nr. 4.

#### 1.1.8 Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern

Nach Angaben des GLD ist mit folgenden natürlichen Abflüssen zu rechnen (Stand April 2021):

Tab. Nr. 1: Hydrologische Hauptwerte des Secantsgrabens im Planungsbereich

| Secantsgraben Wehranlage Berkau |                         | Secantsgraben Wehranlage Wartenberg |                         |
|---------------------------------|-------------------------|-------------------------------------|-------------------------|
| Hochwert*                       | 5831406                 | Hochwert*                           | 5832392                 |
| Rechtswert*                     | 668672                  | Rechtswert*                         | 670668                  |
| A <sub>E</sub>                  | 127 km <sup>2</sup>     | A <sub>E</sub>                      | 108 km <sup>2</sup>     |
| MNQ**                           | 0,077 m <sup>3</sup> /s | MNQ**                               | 0,068 m <sup>3</sup> /s |
| MQ**                            | 0,56 m <sup>3</sup> /s  | MQ**                                | 0,50 m <sup>3</sup> /s  |
| HQ <sub>2</sub>                 | 3,10 m <sup>3</sup> /s  | HQ <sub>2</sub>                     | 2,80 m <sup>3</sup> /s  |
| MHQ                             | 4,00 m <sup>3</sup> /s  | MHQ                                 | 3,50 m <sup>3</sup> /s  |
| HQ <sub>5</sub>                 | 4,50 m <sup>3</sup> /s  | HQ <sub>5</sub>                     | 3,95 m <sup>3</sup> /s  |
| HQ <sub>10</sub>                | 5,40 m <sup>3</sup> /s  | HQ <sub>10</sub>                    | 4,70 m <sup>3</sup> /s  |
| HQ <sub>25</sub>                | 6,30 m <sup>3</sup> /s  | HQ <sub>25</sub>                    | 5,60 m <sup>3</sup> /s  |
| HQ <sub>50</sub>                | 7,40 m <sup>3</sup> /s  | HQ <sub>50</sub>                    | 6,60 m <sup>3</sup> /s  |
| HQ <sub>100</sub>               | 8,30 m <sup>3</sup> /s  | HQ <sub>100</sub>                   | 7,30 m <sup>3</sup> /s  |

---

#### 1.1.9 Besondere wasserrechtliche Vorschriften

Die Maßnahme wurde mit Datum vom 30.11.2023 plangenehmigt. Die Plangenehmigung beinhaltet neben der wasserrechtlichen Zulassung auch die denkmalschutzrechtliche Genehmigung unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Nebenbestimmungen und Hinweise. Für bauzeitliche Grundwasserabsenkungen sowie für offene Wasserhaltungen und für temporäre Bauwerke sind gesonderte wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 10 WHG bei der UWB zu beantragen.

#### 1.1.10 Besondere Vorgaben für die Entsorgung der Baustelle

Nicht zutreffend.

#### 1.1.11 Schutzgebiete im Bereich der Baustelle

Der Planungsbereich befindet sich in folgenden Schutzgebieten:

- Vogelschutz- / SPA-Gebiet „Milde-Niederung“ / Altmark (SPA0009) und
- Flora-Fauna-Habitat / FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“ (FFH0016).

#### 1.1.12 Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken und Grenzsteinen

- Grenzsteine vollverantwortlich wieder einbauen wie vorgefunden,
- Verkehrszeichen, private Zäune und Flächen äußerst schonend behandeln; beschädigte Anlagenteile durch gleichwertiges Material ersetzen.

#### 1.1.13 Im Baugelände vorhandene Anlagen

Nicht zutreffend.

#### 1.1.14 Bekannte oder vermutete Hindernisse

Nicht zutreffend.

#### 1.1.15 Besondere Anordnungen der Eigentümer von Leitungen, Gräben, Wegen und dergleichen im Bereich der Baustelle:

Nicht zutreffend.

---

1.1.16 Art und Zeit der vom AG veranlassten Vorarbeiten

Erstellung der baureifen Planung im Jahr 2025.

1.1.17 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle

Nicht zutreffend.

1.2 Angaben zur Bauausführung

1.2.1 Vorgesehene Abschnitte, Unterbrechungen usw.

Die gesamten Bauarbeiten sind zügig in der vorgegebenen Bauzeit abzuwickeln.

1.2.2 Besondere Erschwernisse

Nicht zutreffend.

1.2.3 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung

- der Größe der Baustelle angemessene Bestückung mit Geräten und Arbeitskräften,
- Einsatz lärmgeschützter Baumaschinen und Geräte.

1.2.4 Besonderheiten der Regelung und Sicherung des Verkehrs

In Abstimmung des Auftragnehmers mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und Gemeindeverwaltung.

1.2.5 Auf- und Abbauen von Gerüsten, keine Nebenleistung

Nicht zutreffend.

1.2.6 Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume durch den AN

Nicht zutreffend.

---

1.2.7 Zeit und Art der Vorhaltung von Ausrüstungen und Vorhaltung mit Maschinen und Geräten für Dritte:

Nicht zutreffend.

1.2.8 Besondere Anforderungen an Art und Güte der Stoffe und Bauteile, auch für nicht genormte Stoffe und Bauteile

Es werden nur genormte Stoffe zugelassen. Alle Baustoffe müssen neu sein.

1.2.9 Art und Umfang der vom AG verlangten Eignungs- und Gütenachweise

Im Rahmen der zurzeit gültigen Vorschriften.

1.2.10 Bedingungen für die Verwendung auf der Baustelle gewonnener Stoffe

Die auf der Baustelle gewonnenen Stoffe (Aushubmaterialien, Füllmaterial der Gabionen) sind für die Profilierung der Nebenbereiche oder der Gewässersohle zu verwenden. Die aus dem Oberboden separierten Materialien (Wurzelwerk, Steine usw.) sowie übriges Abbruchmaterial gehen über in Eigentum des Auftraggebers und werden zum Lagerplatz transportiert, wenn es im Leistungsverzeichnis nicht anders aufgeführt ist. Der Standort ist vor der Bauausführung abzustimmen.

Die Entsorgung der Materialien ist nachweislich zu dokumentieren.

1.2.11 Art, Menge, Gewicht der Stoffe und Bauteile, wann und wie vom AG bereitgestellt

Nicht zutreffend.

1.2.12 In welchem Umfang übernimmt AG Abladen, Lagern und Transport von Stoffen übernimmt

Nicht zutreffend.

1.2.13 Leistungen für andere Unternehmer

Nicht zutreffend.

---

#### 1.2.14 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme

Nicht zutreffend.

#### 1.2.15 Rohrgraben und Rohrbettung

Alle Baugruben und Rohrgräben sind auf der Grundlage der DIN EN 1610 standsicher und verbaut herzustellen. Dabei ist das Rohraufleger bzw. der Einbau des Kiesfilters von max. 300 mm einzurechnen.

Die Einbettung der Rohrleitungen im gesamten Rohrgraben hat bis 0,30 m über dem Rohrscheitel mit dafür geeignetem steinfreiem Kies oder Sand zu erfolgen, so dass Schäden an der Leitung infolge schlechter Kiesumhüllung ausgeschlossen sind. Die Rohrverbindungen sind bis zum Abschluss der Druckprüfung freizuhalten. In der Höhe von 0,30 m über dem Rohrscheitel der Leitung ist durchgängig ein Trassenwarnband zu verlegen.

Danach ist der Rohrgraben mit steinfreiem, verdichtungsfähigem Material bis zum Gründungsplanum der Straße in Lagen von 0,30 bis 0,35 m zu verfüllen und zu verdichten.

Zur Wiederherstellung der Oberflächen im beanspruchten Grabenbereich in der Fahrbahn und den Nebengebieten ist der Zustand vor dem Oberflächenaufbruch wiederherzustellen, soweit nicht anders im Leistungsverzeichnis aufgeführt.

Das Aushubmaterial geht in Eigentum des Auftragnehmers über und ist zu beseitigen. Für das Verlegen der Rohrleitung und das Verfüllen der Rohrleitungsgräben sind die DIN 18300 "Erdarbeiten", die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen" sowie die Richtlinien der Rohrhersteller verbindlich.

Folgende zusätzliche Bedingungen gelten für die Verfüllung der Trasse im Bereich der Fahrbahn:

Mit dem weiteren Verfüllen der Baugruben darf erst begonnen werden, nachdem der fertig verlegte Rohrstrang von der Bauleitung abgenommen worden ist. Nach Abschluss der Verdichtungsarbeiten werden von der Bauleitung Prüfungen vorgenommen, für die der Auftragnehmer ohne besondere Vergütung Geräte und Hilfskräfte zu stellen hat. Entsprechen die Prüfungen nicht den verlangten Werten, hat der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die geforderten Werte zu erreichen.

Soweit zutreffend.

---

## Prüfungen und Prüfgeräte

Folgende Prüfverfahren kommen zur Anwendung:

1. Prüfung des Verformungsmoduls  $E_v$  durch Plattendruckversuche,
2. Prüfung des Sondierwiderstandes durch Rammsondierung mit der LRS 5 (Leichte Rammsonde mit einer Sondenspitze mit  $F = 5 \text{ cm}^2$ ).

Die dazu erforderlichen Geräte sind vom Auftragnehmer geeicht, einschließlich Lastkraftwagen mit einer Radlast von 5 t als Gegengewicht beim Plattendruckversuch zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der Dichtemessungen, Plattendruckversuche oder Rammsondierungen beträgt bei Leitungsgräben mindestens eine Prüfung pro errichteter Baugrube.

Der ermittelte Verformungs- ( $E_v$ 2)-Modul muss die erforderlichen Mindesttragwerte entsprechend der gültigen Vorschrift aufweisen. Soll die Verdichtung von Leitungsgräben innerhalb von Fahrbahnen, Gehwegen oder sonstiger befestigter Oberflächen mittels Rammsondierung nachgewiesen werden, so richtet sich die Mindestschlagzahl pro 10 cm nach der Rammsondierung, die vorab im Bereich eines erfolgreich ausgeführten Plattendruckversuches durchgeführt wurde.

Können die vorgeschriebenen Werte für den Verdichtungsgrad nicht erreicht werden, weil die Dichte des den Leitungsgraben umgebenden Bodens dies nicht zulässt, so gilt zumindest die Forderung, dass die Dichte des Bodens im Leitungsgraben die Dichte des umgebenden Bodens erreicht.

Durch Hand- bzw. Suchschachtungen vom Bauausführenden, im Beisein des jeweiligen Betreibers, sind die genauen Lagen und Tiefen der Versorgungsleitungen festzustellen. Bei Kreuzungen mit Rohrleitungen und Kabeln ist der Mindestabstand von 0,20 m einzuhalten.

Weiterhin sind die Vorschriften der einzelnen Ver- und Entsorgungsunternehmen verbindlich.

Soweit zutreffend.

Bei Parallelverlegungen sind folgende Regelabstände einzuhalten:

| Medium                                                                         | geforderte Regelabstände                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Gasrohrleitungen (HD und MD)</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>○ 1,50 m</li></ul>                                                                                                                                                                      |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Abwasser</li></ul>                     | <ul style="list-style-type: none"><li>○ 1,00 m bei Lage der TW-Leitung tiefer als die Abwasserleitung</li><li>○ 0,40 m bei Lage der TW-Leitung höher bzw. auf gleicher Höhe mit der Abwasserleitung</li></ul>                 |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Trinkwasser</li></ul>                  | <ul style="list-style-type: none"><li>○ 1,00 m bei Lage der Abwasserleitung höher als die Trinkwasserleitung</li><li>○ 0,40 m bei Lage der Abwasserleitung tiefer bzw. auf gleicher Höhe mit der Trinkwasserleitung</li></ul> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• E-Kabel Mittelspannung</li></ul>       | <ul style="list-style-type: none"><li>○ 0,60 m</li></ul>                                                                                                                                                                      |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Fernmeldekabel</li></ul>               | <ul style="list-style-type: none"><li>○ 0,40 m</li></ul>                                                                                                                                                                      |

Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Baubetrieb.

Die im Zuge der Bauausführung freigelegten, vorhandenen Leitungen und darüber hinaus aufgefundene, unbekannte Leitungen sind zu sichern. Das betreffende Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen ist umgehend zu informieren. Im Trassenbereich sind Schäden an angrenzenden Gebäuden zu dokumentieren. Das Erfordernis, einen unabhängigen Gutachter zu beauftragen, ist vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Planungsbüro und der ÖB zu prüfen. Nicht zutreffend.

#### 1.2.16 Überpumpbetrieb

Soweit wie zutreffend / erforderlich für die Trockenlegung der Baugrube. Siehe hierzu auch Ausführungen im Leistungsverzeichnis.

---

## 2 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

### 2.1 Allgemeines

Die folgend aufgeführten Vorschriften sind Vertragsbestandteil. Die Technischen bzw. Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sind in der drei Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend.

Sämtliche Leistungen sind gemäß nachfolgend aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien auszuführen. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

Alle maßgebenden Technischen Vorschriften und Verwaltungsvorschriften, die diesem Bauvertrag zugrunde liegen, müssen auf der Baustelle vorhanden sein und jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

### 2.2 Geltende ZTV

ZTV-W 205, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau für Erdarbeiten.

Es gilt weiterhin das Verzeichnis der technischen Vorschriften des LSBB Sachsen-Anhalt,

[https://lsbb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/Landesbetriebe/LSBB/Service/Bautechnik\\_Info/2018\\_05\\_Verz\\_tech\\_Vorschriften.pdf](https://lsbb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Landesbetriebe/LSBB/Service/Bautechnik_Info/2018_05_Verz_tech_Vorschriften.pdf)

- |                   |               |               |
|-------------------|---------------|---------------|
| ▪ ZTV-StB LSBB    | ▪ ZTV SoB-StB | ▪ ZTV-M       |
| ▪ ZTV E-StB       | ▪ ZTVT-StB    | ▪ ZTV-SA      |
| ▪ ZTV La-StB      | ▪ ZTV Ew-StB  | ▪ ZTV BEA-StB |
| ▪ ZTV Beton-StB   | ▪ ZTV-Ing.    | ▪ ZTV Fug-StB |
| ▪ ZTV Asphalt-StB | ▪ ZTV A-StB   | ▪ ZTV-LW      |
| ▪ ZTV A-StB       | ▪             | ▪             |

### 2.3 Änderungen und Ergänzungen der ZTV

- TPD-StB - Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau
- TP Griff-StB (SCRIM) - Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau, Teil: Messverfahren SCRIM
- TP Min-StB - Technische Prüfvorschriften für Mineralstoffe im Straßenbau

---

## 2.4 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

Gem. § 4 Nr. 2 und § 13 Nr. 1 VOB/B sind **DIN-Normen** als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.

- **HVA B-StB**, Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau,
- **RSA**, Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen,
- **WG LSA**, Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt,
- **LAGA**, Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR Boden),
- **BBodSchG** - Bundes-Bodenschutzgesetz,
- **AbfAbIV** - Abfallablagerungsverordnung,
- **BBodSchV**, Bundes - Bodenschutz- und Altlastenverordnung,
- **RG Min-StB 93/2000**, Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau,
- **TL Gestein-StB 04**, Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau,
- **BG BAU, Merkheft Gerüstbauarbeiten**, sowie die zutreffenden gültigen Regelwerke,
- **TRGS 519** "Technische Regeln für Gefahrstoffe - Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten",
- **TL G SoB-StB** - Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau Teil: Güteüberwachung,
- **RAS-LP 4** - Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen,
- **RAS-Ew** - Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil: Entwässerung.

### Anmerkung:

Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Zuordnung der Vorschriften und Vertragsbedingungen zu einem Sachgebiet erfolgte nur aus Gründen der Übersichtlichkeit und schließt die Verbindlichkeiten nicht aus.

Die Vorschriften, Normen, Richtlinien und Merkblätter gelten in der jeweils gültigen Fassung.

---

## 2.5 Vertragliche Hinweise

- Gemäß Paragraph 4, Nr. 2 und Paragraph 13, Nr. 1 VOB/B sind DIN-Normen als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.
- Profilgerechte Lage:  
Das Herstellen der profilgerechten Lage (entsprechend den Anforderungen nach den Abschnitten 3.4 der ZTVE und 2.1.5.3.3, 2.2.5.3.3 usw. der ZTVT) ist in die Einheitspreise des Angebotes einzurechnen.
- DA 8/2006 - 224 des LBBau Sachsen - Anhalt: Ergänzungen zur Gütesicherung von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen im Straßenbau